



GEMEINDEAMT FINKENBERG

BEZIRK SCHWAZ - TIROL, A-6292 Finkenberg, Dorf 140

E-Mail: gemeinde@finkenberg.tirol.gv.at

Internet: www.finkenberg.tirol.gv.at

Tel. +43(0)5285/62668 - Fax 62668-4

Finkenberg, am 31. Mai 2022

K u n d m a c h u n g

zur 3. Gemeinderatssitzung am Dienstag, den 24. Mai 2022, um 20.00 Uhr im Gemeindeamt Finkenberg.

Der Gemeinderat hat in seiner 3. Sitzung beschlossen:

1. Flächenwidmungsplanänderung Bereich Restaurant Pilzbar, Penkenberg 657:

Der Widmungswerber beabsichtigt eine bauliche Erweiterung beim bestehenden Gastbetrieb auf Gst. 844/8. Zur Einhaltung der Bauabstände wird gemäß Planurkunde der Vermessung Ebenbichler ZT GmbH GZl. 112541/22 eine Fläche von 63 m² dem Gst. 844/8 zugeschrieben und gleichzeitig ein Teilstück im gleichen Ausmaß an das Gst. 844/1 abgetrennt. Zur Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung ist diese Grundstücksänderung an die Bestandswidmung anzupassen. Mit Schreiben vom 27.4.2022 wird ergänzend mitgeteilt, dass die bauliche Erweiterung ausschließlich als Personalwohnung genutzt und keineswegs als Ferienwohnung betrieben wird. Eine positive Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung liegt ebenfalls vor. Die Erschließung ist aufgrund der Bestandsbebauung im vollen Umfang gegeben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf vom 13.4.2022, mit der Planungsnummer 908-2022-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg im Bereich der Gst(e). 844/1 und 844/8 KG 87104 Finkenberg (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg vor:

Umwidmung Grundstück 844/1 KG 87104 Finkenberg rund 63 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Restaurant mit Beherbergung beschränkt auf 8 Gästebetten

weilers Grundstück 844/8 KG 87104 Finkenberg rund 63 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Restaurant mit Beherbergung beschränkt auf 8 Gästebetten in Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

2. Flächenwidmungsplanänderung Bereich Wohnhaus Fiegl, Au 50:

Mit der beantragten Widmungsänderung ist vorgesehen, eine Teilfläche von 34 m² in Wohngebiet umzuwidmen, damit das GSt. 141/4 eine einheitliche Bauplatzwidmung aufweist. Ein Teil der Tauschfläche wird hingegen wieder in Freiland rückgewidmet, da diese Fläche mit dem Freilandgrundstück 522/1 vereinigt wird. Gleichzeitig wird die Widmung auf dem Grundstück 136/5 an die tatsächlich vorliegende Grundstücksgrenze angepasst. Eine positive Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung liegt bereits vor. Die Erschließung ist aufgrund der Bestandsbebauung im vollen Umfang gegeben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf vom 19.4.2022, mit der Planungsnummer 908-2022-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg im Bereich der GSt(e). 136/5, 522/1 und 141/4 KG 87104 Finkenberg (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg vor:

Umwidmung Grundstück 136/5 KG 87104 Finkenberg rund 29 m² von Freiland § 41 in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

weilers Grundstück 141/4 KG 87104 Finkenberg rund 34 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41

weilers Grundstück 522/1 KG 87104 Finkenberg rund 34 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3. Änderung Bebauungsplan Bereich GSt(e). 414/9 u. 414/10 (Gewerbegebiet Hochsteg):

Für das neue Gewerbegebiet Hochsteg wurde bereits ein Bebauungsplan mit der Zahl BEB 14-2018 erlassen und vom Amt der Tiroler Landesregierung aufsichtsbehördlich geprüft. Im Zuge der Erstellung eines Vorprojektes hat sich ergeben, dass aufgrund der Festlegungen im Bebauungsplan für die Grundstücke 414/9 und 414/10 die maximale Gebäudehöhe mit 8,55 m vorgegeben ist. Um eine einheitliche Bauausführung aller Betriebsgebäude zu gewährleisten, wird eine Anhebung der festgelegten Gebäudehöhe um 1,00 m beantragt. Eine Visualisierung der Projektplanung mit der berücksichtigten Höhenänderung von 736,55 auf 737,55 wird vorgestellt und beraten.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg somit gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung eines Bebauungsplanes vom 20. April 2022, Zahl BEB 18-2022, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4. Wasserverband Instandhaltung Schutzbauten Zillertal: Präsentation der Unterlagen sowie Beschlussfassung

Der Bürgermeister berichtet von der vorgesehenen Verbandsgründung, mit der insbesondere die Kontrolle, Betreuung und Instandhaltung von Schutzbauten gegen die Naturgefahren Lawinen, Steinschlag und Hangbewegungen im Verbandsgebiet sowie die rechtzeitige Aufbringung der dafür nötigen Mittel einschließlich der Rücklagenbildung sichergestellt werden soll. Die Gemeinden sind für diese Aufgaben zuständig, da die Schutzbauwerke nach der Kollaudierung von der Wildbach- und Lawinenverbauung an die Gemeinden übergeben werden. Mit diesem Angebot der Gründung eines Wasserverbandes und gemeinsamer Inspektion der Schutzbauten soll eine zukunftsorientierte und gesicherte Funktion der Schutzbauten gewährleistet werden. Zusätzlich bestehen auch entsprechende Möglichkeiten der Förderung dieses Verbandes mit Mitteln aus dem Katastrophenfonds, wodurch die Gemeinden finanziell unterstützt werden könnten.

Mitglieder des Verbandes sind 22 Gemeinden des Zillertales, die entsprechende Beitragsanteile nach Anzahl der im Gemeindegebiet bestehenden Schutzbauwerke leisten. Ausgenommen von den Bauwerken sind waldbauliche Maßnahmen (Aufforstungen, Lawinengalerien etc.) sowie auch Maßnahmen der Bergbahnen und der Verbund Hydro Power. Gemäß Beitragsberechnung hat die Gemeinde Finkenberg einen Anteil von 22,04 % zu leisten und ist somit nach der Gemeinde Tux am zweithöchsten eingestuft.

Die Grundlagen der Beitragsberechnung sowie die Satzung des Verbandes werden erläutert und vorgestellt. GV Troppmair regt dazu an, umfangreichere Beilagenunterlagen vorab zur Sitzung an die Gemeinderatsmitglieder zu übermitteln.

Eine Evaluierung der Kostenaufteilung ist längstens alle drei Jahre vorgesehen. Der Gemeinderat stellt fest, dass aufgrund der fehlenden Erfahrungswerte der Zeitraum für eine Überprüfung der Kostenaufteilung gemäß § 8 Abs. 4 der Satzung auf zwei Jahre festgesetzt werden soll. Weiters wird vorausgesetzt, dass eine Behebung der festgestellten Mängel bzw. Schäden sodann im gleichen Umfang wie bisher auch über den Betreuungsdienst der Wildbach- und Lawinenverbauung abgewickelt bzw. sichergestellt wird.

Der Gemeinderat beschließt somit einstimmig, unter den genannten Voraussetzungen (Überprüfung der Kostenaufteilung nach zwei Jahren sowie Abwicklung der Mängel- bzw. Schadensbehebung durch den WLV-Betreuungsdienst) dem zu gründenden Wasserverband Instandhaltung Schutzbauten Zillertal beizutreten. Den vorliegenden Satzungsentwurf mit den Beteiligungsschlüssel der Gemeinde Finkenberg wird ebenfalls zugestimmt.

5. Projektidee und Finanzierung „Offener Jugendtreff Finkenberg“:

Der vom Dachverband „Offene Jugendarbeit Tirol“ übermittelte Finanzierungsvorschlag für den Ausbau der Jugendarbeit wurde bereits im Gemeinderat vorgestellt und festgelegt, dass eine Entschädigung nach tatsächlichem Stundenaufkommen für alle Betreuerinnen oder auch in Form einer Pauschale nach Anzahl der Aktivitäten geleistet werden sollte.

Der Bürgermeister informiert, dass Gemeinderätin Daniela Rieder mit den Betreuerinnen über eine mögliche Abgeltung nach Stundenaufwand einen Lösungsvorschlag ausgearbeitet hat. GRin Rieder berichtet, dass unter Annahme von ca. 40 Treffen pro Jahr und einer Aufwandsentschädigung von € 10,- je Stunde sich ein Gesamtaufwand von rund € 4.000,- pro Jahr ergibt. Eine Förderung von Landesseite wird dafür nicht gewährt. GRin Rieder informiert auch über die Möglichkeiten, die Betreuung durch eine Vereinsgründung abzuwickeln bzw. auch in weiterer Folge eine mobile Jugendbetreuung mit den Nachbargemeinden anzubieten, wozu entsprechende Erhebungen seitens des Landes bzw. des Dachverbandes geplant sind.

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat die vorgeschlagene Abwicklung mittels Aufwandsentschädigung nach Zeitaufwand einstimmig. Eine Vereinsgründung wird vorerst für

nicht erforderlich erachtet, es sollte aber hinsichtlich der Sicherstellung eines Versicherungsschutzes für die Betreuerinnen eine Abklärung herbeigeführt werden.

6. Kassen- und Abgabenangelegenheiten:

a) Angebote Überwachung/Alarmierung Hochbehälter Wasserversorgung und Austausch UV-Anlagen:

Aufgrund der Trinkwasserbeeinträchtigungen im vergangenen Jahr wurden bei den Hochbehältern Stein und Astegg UV-Anlagen nach Berechnungen der Fa. AEP eingebaut. Aufgrund der Dringlichkeit konnten kurzfristig zwei Anlagen der Fa. ENREGIS geliefert und installiert werden.

Im Betrieb selbst hat sich allerdings herausgestellt, dass die Anlage im Hochbehälter Stein von der Durchflussmenge begrenzt ist, wodurch auch wiederum die benötigte Wassermenge eingeschränkt wird. Nach entsprechenden Abklärungen mit der Fa. AEP wurde bereits ein Austausch unter Rückvergütung der Bestandsanlage durch die Fa. ME Water Solution GmbH mit einem Kostenaufwand von € 8.264,41 vorgenommen.

Der Gemeinderat bestätigt den vorgenommenen Anlagentausch. Mit der Fa. AEP sollte aber noch aufgrund des zusätzlichen Planungsaufwandes über einen Honorarnachlass verhandelt werden.

Desweiteren liegen für den Einbau einer Füllstandsalarmierung bei den Hochbehältern Angebote der Fa. Schubert sowie der Fa. Cell vor. Dadurch besteht die Möglichkeit, den Wasserstand digital zu messen, wobei bei einem außerordentlichen Wasserverlust bzw. bei Unterschreitung der Grenzwerte eine Alarmierung ausgelöst wird.

Die Fa. AEP empfiehlt das Angebot der Fa. Schubert mit einem Kostenaufwand von € 9.220,20 netto. Der Gemeinderat stellt nach Beratung fest, vorerst noch weitere Informationen zu den Angeboten einzuholen, da diese grundsätzlich technisch und kostenmäßig schwer vergleichbar sind.

b) Wasser Katzenmoos: Festsetzung Pachtzins

Der Gemeinderat beschließt dazu einstimmig, das Pachtverhältnis hinsichtlich der Wasserableitung Katzenmoos um weitere 5 Jahre zu verlängern. Der jährliche Pachtzins beläuft sich derzeit auf € 216,96 pro Jahr incl. MwSt. Der Gemeinderat setzt den Pachtzins für die Pachtdauer 15.9.2022 bis 14.9.2027 jährlich wertgesichert mit € 230,- pro Jahr incl. MwSt. fest.

8. Anträge, Anfragen und Allfälliges:

Weitere Beschlüsse gem. § 35 Abs. 3 TGO:

b) Bericht und Dank Kindergarten Finkenberg:

Der Bürgermeister verliest ein Schreiben des Kindergarten-Teams, worin von der Aufnahme zweier ukrainischer Kinder und auch von weiteren Tätigkeiten berichtet wird. Es wurde auch ein Schwimmkurs beim Olympia-Relax Hotel abgehalten, wofür an GR Stock ein besonderer Dank ausgesprochen wird.

c) Begutachtungsverfahren Vorbehaltsgemeindenverordnung:

Die Tiroler Landesregierung informiert mit Schreiben vom 17.5.2022 zu einem Verordnungsbegutachtungsverfahren, mit der Gemeinden, in denen der Druck auf den Wohnungsmarkt besonders hoch ist, zu Vorbehaltsgemeinden erklärt werden. Aufgrund diverser Kriterien besteht diese Voraussetzung für insgesamt 148 Tiroler Gemeinden, u.a. auch für die Gemeinde Finkenberg. Dies ergibt sich insbesondere aus einer Gesamtbetrachtung der Freizeit- und Nebenwohnsitzquote, der durchschnittlichen Grundstückspreise, der Baulandreserven sowie der Flächen zu Gunsten der Vorsorge für den geförderten Wohnbau.

In Vorbehaltsgemeinden haben Rechtserwerber künftig im grundverkehrsrechtlichen Verfahren zu erklären, dass durch den beabsichtigten Rechtserwerb kein neuer Freizeitwohnsitz geschaffen wird. Das grundverkehrsrechtliche Verfahren sowie die Kontrolle der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen obliegt weiterhin der Bezirksverwaltungsbehörde.
Der Gemeinderat nimmt nach Beratung den Verordnungsentwurf zustimmend zur Kenntnis.

d) GR Josef Troppmair: Benützung Freischwimmbad für Ukraine-Flüchtlinge

GR Troppmair stellt die Anfrage, ob die im Ort ansässigen Flüchtlinge aus der Ukraine das Schwimmbad Finkenberg kostenlos benützen können. Der Gemeinderat befürwortet diese Anfrage. Hinsichtlich der Nachfrage zur Sommerbetreuung für die Flüchtlinge erfolgen noch entsprechende Beratungen. GR Josef Troppmair ersucht zudem um Abklärung, ob die Wertgutscheine des Tourismusverbandes auch im Schwimmbad-Buffer angenommen werden können.

e) GR Waltraud Pramstraller: Dank für Wegerrichtung Astegg-Wechsel

GRin Pramstraller spricht einen Dank an den Tourismusverband für die Wiederherstellung des Wanderweges im Bereich Astegg-Wechsel aus und regt an, ein Verbot zur Benützung des Fußweges durch Radfahrer anzubringen.

f) GR Michael Kröll: Abgrenzung Gebiet Leinenpflicht

GR Kröll erkundigt sich, welcher Bereich genau auf der „Glocke“ von der Leinenpflicht für Hunde umfasst ist. Dazu wird festgestellt, dass gemäß Verordnung im Landschaftsschutzgebiet Glocke auf allen innerhalb sowie am Grenzbereich verlaufenden Wanderwegen und in der Friedhofsanlage Leinenpflicht gilt. In der Diskussion wird festgestellt, dass durch die Anbringung entsprechender Hinweisschilder sowie auch mit einer neuerlichen Information an die Hundebesitzer auf die Leinenpflicht hingewiesen werden sollte. Angesprochen wird auch das neue Gatter im Bereich des Friedhofes auf der „Glocke“ zum Hinweis auf das Radfahrverbot.

g) GRin Daniela Rieder: Zuschuss für KlimaTicket Tirol für unter 26-jährige

GRin Rieder stellt die Anfrage, ob für den Kauf des KlimaTickets Tirol für unter 26-jährige auch ein Zuschuss der Gemeinde angedacht werden könnte. Mit diesem Ticket können ein Jahr lang alle öffentlichen Verkehrsmittel Tirol zum Jahrespreis von € 265,- genutzt werden. Der Gemeinderat stellt dazu fest, dass zur weiteren Entscheidungsfindung vorerst weitere Erhebungen durchgeführt werden sollten.

Soweit der Wortlaut der gemäß § 60 Abs. 1 TGO 2001 kundzumachenden Beschlüsse. Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, können gemäß § 115 Abs. 2 TGO 2001 beim Gemeindeamt Finkenberg oder bei der zuständigen Aufsichtsbehörde schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.



Der Bürgermeister:

Andreas Kröll